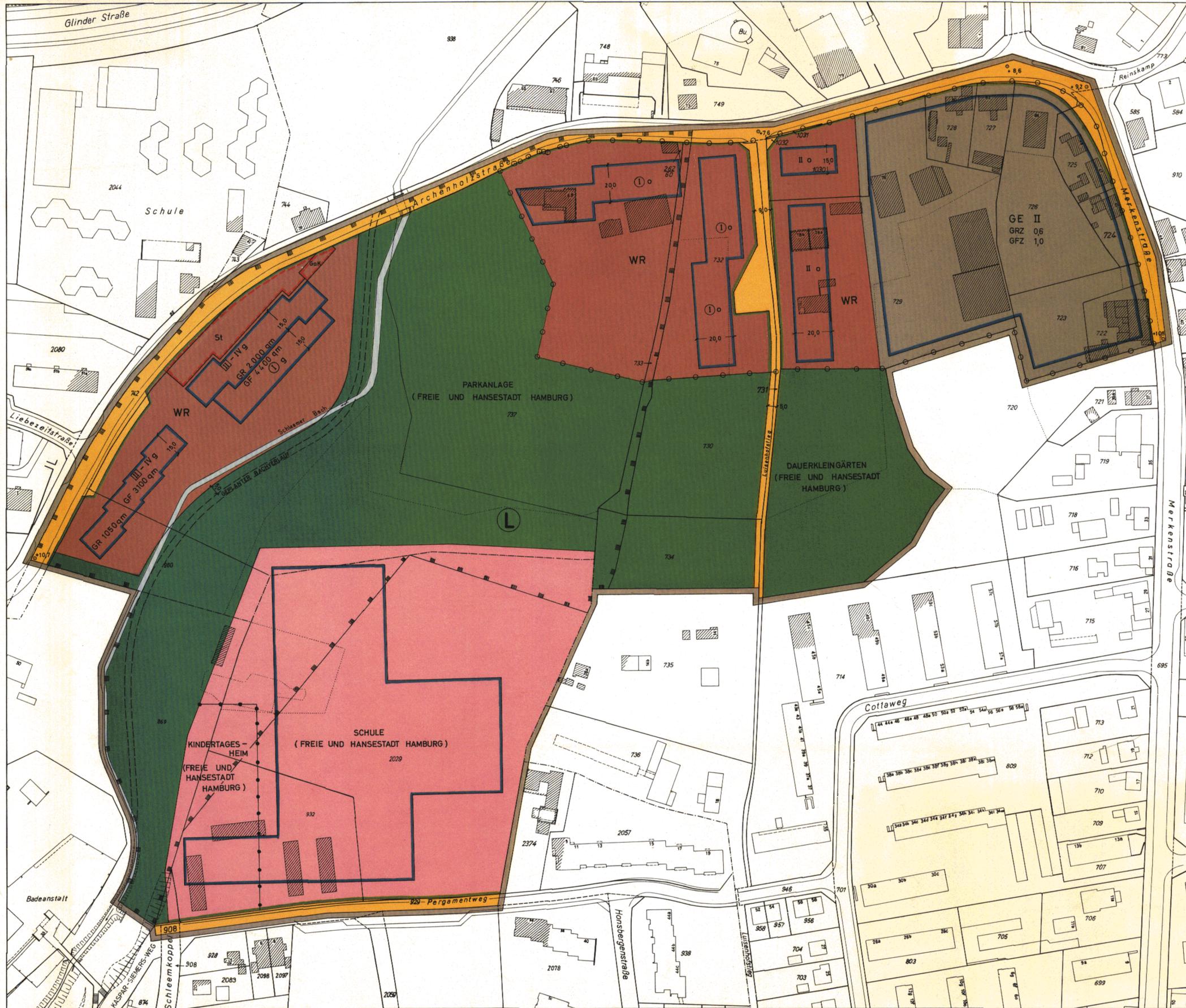


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 37



<p> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS BAUGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG REINE WOHNBEGEBIETE GEWERBEBEGEBIETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ALS MINDESTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN GESCHOSSFLÄCHE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN GRÜNFLÄCHEN </p>	<p> </p>
---	--

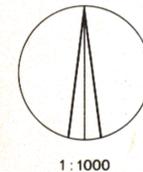
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

<p> LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VORHANDENE WASSERFLÄCHEN VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET UNVERBINDLICHE VORMERKUNG MIT ANGABE DER NUTZUNG VORHANDENE BAUTEN </p>	<p> </p>
---	----------

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 6. Juli 1971



- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.
 - Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 37

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31

MONTAG, DEN 19. JULI

1971

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 37	155
6. 7. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 15	156
6. 7. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 22	156
6. 7. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	157

Verordnung

über den Bebauungsplan Billstedt 37

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 37 für den Geltungsbereich Archenholzstraße — Merkenstraße — Südgrenze des Flurstücks 722, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 723, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 729 der Gemarkung Öjendorf — Luisenhofstieg — Südgrenze des Flurstücks 734, Ostgrenze des Flurstücks 737 der Gemarkung Öjendorf, Ostgrenze des Flurstücks 2029 der Gemarkung Schiffbek — Pergamentweg — Schleemkoppel — Kaspar-Siemers-Weg — über das Flurstück 869 der Gemarkung Schiffbek bis Schleemer Bach — Südgrenze des Flurstücks 960 der Gemarkung Öjendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Juli 1971.